

## Quotrix-Kursblatt – Preisänderung

Gesellschaft / WP-Bezeichnung	ISIN	WKN	Datum / Uhrzeit	Preis
METRO AG Vorzugsaktien	DE0007257537	725753	29.03.2016 / 16:06:10 Uhr	21,200 EUR statt 21,428 EUR Umsatz 1.000 Stk. (Kauf)

## Endfälligkeiten u. Notierungseinstellungen

Datum Kurseinstellung mit Ablauf	Datum Rückzahlung	Papier	ISIN
30.03.	04.04.	Erste Abwicklungsanstalt Inh.-Schuldv. WKN: EAA0CY WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank	DE000EAA0CY8
31.03.	04.04.	Inh.-Schuldv. Reihe 284 WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank	DE000A1TM540
	05.04.	Inh.-Schuldv. Ausg. 672 WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank	DE000WGZ3DY3
05.04.	05.04.	Öff.-Pfandbr. Reihe 488 Bundesrepublik Deutschland	DE000A0JFC30
	08.04.	Bundesobl. Serie 160 WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank	DE0001141604
06.04.	08.04.	Öff.-Pfandbr. Reihe 571 Erste Abwicklungsanstalt	DE000A0XFGC2
07.04.	11.04.	Inh.-Schuldv. WKN: EAA0S3 Land Nordrhein-Westfalen	DE000EAA0S30
	12.04.	Landesschatzanw. Reihe 1152 Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)	DE000NRW0DF9
11.04.	12.04.	Inh.-Schuldv. Ausg. 43S Land Nordrhein-Westfalen	DE000WLB43S6
12.04.	14.04.	Landesschatzanw. Reihe 1216 Land Nordrhein-Westfalen	DE000NRW20Z
	15.04.	Landesschatzanw. Reihe 1113 WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank	DE000NRW0B95
	15.04.	Inh.-Schuldv. Ausg. 785 WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank	DE000WGZ7PA8
14.04.	15.04.	Hypo.-Pfandbr. Reihe 313 Land Nordrhein-Westfalen	DE000A1K0N50
	19.04.	Landesschatzanw. Reihe 1153 NRW.BANK	DE000NRW0DG7
22.04.	19.04.	Inh.-Schuldv. Ausg. 14H Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)	DE000NWB14H6
26.04.	27.04.	Inh.-Schuldv. Ausg. 40M NRW.BANK	DE000WLB40M5
27.04.	29.04.	Inh.-Schuldv. Ausg. 13P Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	DE000NWB13P1
	01.05.	Inh.-Schuldv. Aus. 1277 Hydro-Quebec	DE000A1MA4V6
	01.05.	DM-Anl. 1986(16) NRW.BANK	DE0004780325
	02.05.	Inh.-Schuldv. Ausg. 163	DE000NWB1632

**Festsetzung des geltenden Zinssatzes**

Gesellschaft / WP-Bezeichnung	ISIN	Zinsperiode (einschließlich)	Zinssatz p.a.
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) Inh.-Schuldv. Ausg. 44G	DE000WLB44G9	29.03.16 – 25.09.16	0,91700 %
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) Inh.-Schuldv. Ausg. 46A	DE000WLB46A7	30.03.16 – 29.06.16	1,97000 %
WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank Inh.-Schuldv. Serie 548	DE000WGZ3ZS8	30.03.16 – 28.04.16	0,38400 %
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Inh.-Schuldv. v. 2012/2017	DE000TB2ZZZ2	01.04.16 – 01.05.16	0,00000 %

**Hauptvers. u. Handel ex Dividende**

Datum	Gesellschaft	Geschäfts- jahr	EUR	Dividenden- Schein-Nr.	Ex- Dividende am
11.04.	Henkel AG & Co. KGaA	15	1,45	29	12.04.
	Dgl. Vz.A.	15	1,47	29	12.04.
14.04.	Gerry Weber International AG	14/15	0,40	CBF	15.04.
15.04.	RWE AG	15	0,13	CBF	21.04.
	Dgl. m. Gewinnber. 16	n. dividendenber.			21.04.*
29.04.	Bayer AG	15	2,50	CBF	02.05.

-----  
 \*von diesem Tage sind die neuen Aktien gleich den alten Aktien lieferbar

**Abgeschlossene Zulassungsverfahren**

(Einführungstag wird noch bekannt gegeben)

**Sparkasse KölnBonn, Köln**

unter dem EUR 4.000.000.000,-- Debt Issuance Programme  
 vom 11. September 2015 zu begebende Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

## Bekanntmachungen

### Quotierungen bei variabel notierten verzinslichen Wertpapieren

Die Skontroführer im Handelssystem XONTRO sind bei variabel notierten verzinslichen Wertpapieren bis auf weiteres von den in § 7 Regelwerk Quality Trading aufgeführten Spread- und Volumensgarantien befreit. Hiervon unberührt bleibt die gemäß § 1 Regelwerk Quality Trading bestehende Verpflichtung zur Veröffentlichung von verbindlichen Quotes in allen liquiden Wertpapieren.

Düsseldorf, 29. Oktober 2015

### Änderung der Börsenordnung der Börse Düsseldorf

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Umlaufverfahren im März 2016 die nachfolgenden Änderungen der Börsenordnung an der Börse Düsseldorf beschlossen. Die Änderungen wurden von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 23.3.2016 genehmigt.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen.)

„**§ 56 Widerruf der Zulassung.** (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zum Handel im regulierten Markt außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht gewährleistet ist und die Geschäftsführung die Notierung im regulierten Markt eingestellt hat.

(2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zum Handel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten ~~bzw. im Falle von Absatz 5 des Insolvenzverwalters~~ widerrufen. Der Widerruf darf nicht dem Schutz der Anleger widersprechen.

(3) Bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 2 WpÜG steht Der Schutz der Anleger ~~steht~~ einem Widerruf in der Regel nicht entgegen, wenn die ~~emittierten Wertpapiere auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs~~

~~1. an einem inländischen oder ausländischen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG gehandelt werden und keine ernsthaften Zweifel bestehen, dass die Belange der Anleger dort hinreichend gewahrt sind, oder~~

~~2. im Freiverkehr der Börse Düsseldorf im Marktsegment Primärmarkt oder **mittelstandsmarkt** gehandelt werden~~

~~und die Geschäftsleitung des Emittenten der Geschäftsführung gegenüber schriftlich erklärt, dass an den Märkten, an denen die Wertpapiere weitergehandelt werden sollen, innerhalb von einem Jahr nach dem Wirksamwerden der Widerrufsentscheidung kein Verfahren zum Widerruf der Zulassung oder Einbeziehung eingeleitet wird. Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Satz 3 BörsG erfüllt sind.~~

(4) ~~Beantragt ein Emittent den Widerruf der Zulassung seiner Aktien und findet nach dem Wirksamwerden des Widerrufs kein Handel mehr an einem inländischen oder ausländischen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG oder im Freiverkehr der Börse Düsseldorf im Marktsegment Primärmarkt oder **mittelstandsmarkt** statt oder findet ein Handel statt, ohne dass an dem betreffenden Markt eine Zulassung besteht, darf ein Widerruf der Zulassung nur erfolgen, wenn~~

~~die Hauptversammlung des Emittenten den Vorstand ermächtigt hat, an allen Märkten, an denen die Aktien zum Handel zugelassen sind, den Widerruf der Zulassung zu beantragen und der Mehrheitsaktionär den Inhabern der Wertpapiere ein Kaufangebot unterbreitet hat, das den Anforderungen des § 31 WpÜG und der gemäß Absatz 7 dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung genügt. Die angebotene Gegenleistung hat in einer Geldleistung in Euro zu bestehen.~~

~~(5) Abweichend von Absatz 4 ist bei Emittenten, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, der Widerruf der Zulassung der Aktien auf Antrag des Insolvenzverwalters unter folgenden Voraussetzungen möglich:~~

- ~~— der Insolvenzverwalter hat die Aktionäre der Gesellschaft mindestens drei Monate vor der Antragstellung in geeigneter Form über die Absicht informiert, den Widerruf der Zulassung beantragen zu wollen und~~
- ~~— der Insolvenzverwalter erklärt im Antrag, dass keine Aussicht darauf besteht, die Gesellschaft nach Abschluss des Insolvenzverfahrens fortzuführen.~~

~~Eine Ermächtigung durch die Hauptversammlung und ein Kaufangebot i.S.v. Absatz 4 ist in diesen Fällen nicht erforderlich.~~

~~(6) Im Falle von anderen~~Bei Wertpapieren, die nicht von Absatz 3 erfasst sind, als Aktien werden die Voraussetzungen für einen Widerruf durch die Geschäftsführung festgelegt.

~~(75) Die Geschäftsführung veranlasst unverzüglich die Veröffentlichung des Widerrufs auf der Internetseite der Börse.~~

**§ 57 Wirksamkeit des Widerrufs.** (1) In den Fällen des § 56 Abs. 3 und 4 wird der Widerruf regelmäßig 1 Jahr nach mit seiner Veröffentlichung wirksam, ~~es sei denn, dass nach dem Wirksamwerden des Widerrufs ein Wertpapier nur noch in einem ausländischen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG zugelassen ist und dort gehandelt wird. In diesem Fall kann die Geschäftsführung für die Wirksamkeit des Widerrufs eine Frist von bis zu einem Jahr nach seiner Veröffentlichung festlegen.~~

~~(2) Im Übrigen wird der Widerruf zwei Jahre nach seiner Veröffentlichung wirksam. In den Fällen des § 56 Abs. 5 wird der Widerruf sechs Monate nach seiner Veröffentlichung wirksam. Die Geschäftsführung kann die Frist in Ausnahmefällen verkürzen, wenn dies dem Schutz der Anleger nicht zuwiderläuft.~~

~~(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann d~~Die Geschäftsführung kann in der Veröffentlichung einen späteren anderen Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Widerrufs bestimmen, wenn dies sachdienlich ist und die Interessen des Emittenten-Beteiligten hiervon nicht beeinträchtigt werden. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Wirksamkeit des Widerrufs darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(2) Die Frist für die Wirksamkeit des Widerrufs gemäß Absatz 1 kann bis auf einen Monat verkürzt werden, wenn die Wertpapiere auf Antrag des Emittenten nach dem Wirksamwerden des Widerrufs in den Primärmarkt der Börse Düsseldorf einbezogen und dort gehandelt werden.“

Düsseldorf, 29. März 2016

**Neueinführung****Bundesrepublik Deutschland**

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes ist der Aufstockungsbetrag der

<b>Bundesobligationen von 2016 (2021)</b>					
<b>Emissionssumme</b>	<b>Zinsfuß</b>	<b>Serie</b>	<b>ISIN</b>	<b>Zinsz.</b>	<b>Endfälligk.</b>
EUR 4.000.000.000,--	0,00000 %	173	DE0001141737	09.04. gzj.	09.04.2021
- Nennbeträge EUR 0,01 oder ein Mehrfaches davon -					

der Bundesrepublik Deutschland

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Bundesobligationen ist im Bundesschuldbuch zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als Sammelschuldbuchforderung eingetragen worden. An der Börse Düsseldorf können daher nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt werden. Der Ausdruck von Schuldverschreibungen ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Mit Wirkung vom 30. März 2016, nach Abschluss des Tenderverfahrens, erfolgt die Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung, bei einem Mindestschluss von EUR 0,01 oder einem Vielfachen davon.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4279)  
Düsseldorf, 30. März 2016

**Neueinführung****NRW.BANK, Düsseldorf/Münster**

Mit Wirkung vom 31. März 2016 werden

<b>Inhaber-Schuldverschreibungen</b>					
<b>Emissionssumme</b>	<b>Zinsfuß</b>	<b>Ausg.</b>	<b>ISIN</b>	<b>Zinsz.</b>	<b>Endfälligk.</b>
EUR 100.000.000,--	0,00000 %	17J	DE000NWB17J5	30.11. gzj.	30.11.2020

der NRW.BANK, Düsseldorf/Münster,

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung.

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger und des Schuldners unkündbar. Sie sind in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4279)  
Düsseldorf, 29. März 2016

**Neueinführung****Land Nordrhein-Westfalen**

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes sind

		<b>weitere Landesschatzanweisungen von 2015/2023</b>				
<b>Emissionssumme</b>		<b>Zinsfuß</b>	<b>Reihe</b>	<b>ISIN</b>	<b>Zinsz.</b>	<b>Endfälligk.</b>
EUR 100.000.000,--		0,37500 %	1348	DE000NRW0GJ4	16.02. gzj.	16.02.2023

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Landesschatzanweisungen ist als Sammelschuldbuchforderung zu Gunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in das beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Landesschuldbuch eingetragen. Mit Rücksicht darauf können nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt und notiert werden (Wertrechtsanleihe).

Die Schatzanweisungen sind seitens des Gläubigers und des Schuldners unkündbar. Der Ausdruck von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Mit Wirkung vom 30. März 2016 erfolgt die erste Preisfeststellung zum Einheitspreis.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4279)  
Düsseldorf, 29. März 2016

**Neueinführung**

vorbehaltlich der Änderungen aufgrund des Tenderergebnisses

**Bundesrepublik Deutschland**

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes ist der Aufstockungsbetrag der

		<b>Bundesschatzanweisungen von 2016 (2018)</b>				
<b>Emissionssumme</b>		<b>Zinsfuß</b>	<b>ISIN</b>	<b>Zinsz.</b>	<b>Endfälligk.</b>	
EUR 4.000.000.000,--		0,00000 %	DE0001104636	16.03. gzj.	16.03.2018	
- Nennbeträge EUR 0,01 oder ein Mehrfaches davon -						

der Bundesrepublik Deutschland

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Bundesschatzanweisungen ist im Bundesschuldbuch zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als Sammelschuldbuchforderung eingetragen worden. An der Börse Düsseldorf können daher nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt werden. Der Ausdruck von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen. Bundesschatzanweisungen sind mündelsicher, deckungsstockfähig und notenbankfähig.

Mit Wirkung vom 6. April 2016, nach Abschluss des Tenderverfahrens, erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung, bei einem Mindestschluss von EUR 0,01 oder einem Vielfachen davon.

(Bei gleichbleibendem Tenderergebnis erfolgt keine erneute Bekanntmachung.)

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4279)  
Düsseldorf, 30. März 2016